



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Abteilung Direktzahlungen

# Merkblatt zum effizienten N-Einsatz im Ackerbau

## 1. Anforderungen an den effizienten N-Einsatz im Ackerbau

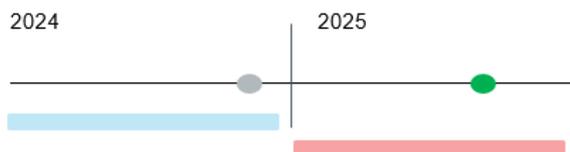
<sup>1</sup> Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.

<sup>2</sup> Er wird Betrieben ausgerichtet, wenn:

- eine Bilanzierung anhand der Methode „Suisse-Bilanz“ nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt; **oder**
- der Betrieb nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 von der Nährstoffbilanz befreit ist; **oder**
- die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach Anhang 1 Ziffern 2.1.9a–2.1.9c einen Wert für Stickstoff in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der 90 Prozent der Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9a nicht überschreitet.

<sup>3</sup> Bei Betrieben, die nach Artikel 22 Absatz 1 oder 2 Buchstabe a die ausgeglichene Düngerbilanz nach Artikel 13 überbetrieblich erfüllen, können die Voraussetzung nach Absatz 2 überbetrieblich erfüllt werden.

## 2. Vollzug der Massnahme



- Anmeldung für Beitrag 2025 im September 2024
- Kontrolle Beitrag 2025 aufgrund der Bilanz des Vorjahres (2024)
- Bezugsperiode für Kontrollbilanz (Bilanzen 2024 werden kontrolliert)
- Zeitpunkt/Periode Beitrag (Beitrag wird auf Flächen 2025 berechnet und 2025 ausbezahlt)

- Im Rahmen der Herbstserhebung 2024/2025 erfolgt die Anmeldung für das Programm 2025.
- Mit der Anmeldung der Massnahme für das Jahr 2025 bestätigt der Bewirtschafter/-innen, anhand der Bilanz 2024, die Erfüllung der Anforderungen.
- Im Jahr 2025 werden die Beiträge anhand der Flächenangaben 2025 ausgerichtet.
- Im Jahr 2025 erfolgt die Kontrolle anhand der abgeschlossenen Bilanz 2024 (Methode „Suisse-Bilanz“ oder vereinfachte Nährstoffbilanzierung).
- Werden anlässlich der Kontrolle im Jahr 2025 Mängel festgestellt, werden die Beiträge 2025 gekürzt.
- Eine Abmeldung der Massnahme ist anlässlich der Stichtagserhebung 2025 noch möglich.
- Bewirtschafter/-innen, welche einen Betrieb neu antreten, können sich für die Massnahme GMF und/oder 90%-Stickstoffbilanz anmelden, wenn diese Massnahmen Teil der Betriebsplanung sind. Die Kontrolle findet auf solchen Betrieben erstmals im zweiten Bewirtschaftungsjahr statt.